

Merkblatt

über Lebensmittelimporte

1. Allgemeines

Der Importeur von Lebensmitteln ist ein Unternehmen, das Lebensmittel, die außerhalb der Europäischen Union (EU) hergestellt wurden, direkt aus diesen Drittländern bezieht und damit erstmalig in Deutschland und damit in der EU in Verkehr bringt. Dem Importeur obliegt in diesem Zusammenhang die komplette Verantwortung, dass die eingeführten Lebensmittel vollumfänglich den rechtlichen Bestimmungen der EU und Deutschland entsprechen. Er ist damit dem Hersteller gleichgestellt und für die Sicherheit der importierten Erzeugnisse verantwortlich. Entsprechend sind regelmäßige Eigenkontrollen der Waren durch den Importeur erforderlich.

2. Pflichten des Importeurs

Bei der Einfuhr von Lebensmitteln aus einem Drittland hat der Importeur die für die Lebensmittel geltenden allgemeinen lebensmittelrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen als auch spezielle Einfuhrbestimmungen zu beachten. Die Einfuhr von tierischen Lebensmitteln kann nur über zugelassene Grenzkontrollstellen erfolgen.

Der Importeur muss folglich im Vorfeld für das konkrete Produkt prüfen:

- welche Einfuhrbestimmungen für das Produkt bzw. das konkrete Herkunftsland bestehen,
- welche Einfuhrbescheinigungen sind erforderlich,
- wie ist das Erzeugnis zusammengesetzt,
- welche Zutaten sind enthalten,
- welche Kennzeichnungsvorschriften sind zu beachten und
- was ist die Zweckbestimmung des Erzeugnisses (Beachte Abgrenzung Lebensmittel – Arzneimittel).

2.1. Spezielle Einfuhrbestimmungen

- Spezifische Einfuhrbestimmungen der EU: siehe:
https://ec.europa.eu/food/animals/vet-border-control/special-import-conditions_en
- Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs: siehe:
https://ec.europa.eu/food/safety/international_affairs/trade_en
und Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
- Einfuhrkontingente/Einfuhrlizenzen: www.ble.de (vor allem bei Reis, Zucker, Obst, Gemüse, etc.)
- pflanzliche Lebensmittel siehe: zum Teil Vorführpflicht an Grenzkontrollstellen (siehe Verordnung (EG) Nr. 669/2009)
- elektronisches Anmeldeformular Vermarktung Obst/Gemüse/Eier– QUAKON:
https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/Vermarktungsnormen/QUAKON/quakon_node.html
- Honig RL 2001/110/EG
- Tiere in Aquakultur und Erzeugnisse RL 2006/88/EG

2.2. Grundsätzliches Lebensmittelrecht der EU

Eine Übersicht der vorhandenen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind zu finden unter:
https://ec.europa.eu/food/safety/general_food_law_en

2.2.1. Lebensmittelsicherheit

1. die importierten Lebensmittel müssen die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit in der EU erfüllen, das heißt:
 - frei sein von pathogenen Mikroorganismen,
 - frei sein von Fremdkörpern,
 - enthalten keine Zutaten/oder bestehen nicht aus in der EU nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Lebensmitteln
 - enthalten keine Rückstände von nicht in der EU zugelassenen Pflanzenschutzmitteln
 - enthalten keine Rückstände oder Kontaminanten (zum Beispiel Schwermetalle, Mykotoxine) oberhalb der in der EU geltenden Höchstmengen
 - enthalten keine nicht zugelassenen neuartigen Lebensmittel oder Zutaten (siehe Novel Food-Verordnung (EU) 2015/2283:
https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/05_NovelFood/lm_novelFood_node.html)
 - dürfen auch keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
2. der Importeur hat ein System zur Rückverfolgbarkeit (Wareneingang, Warenausgang, innerbetriebliches System) etabliert, mit dem sich die Warenbewegungen nachvollziehen lassen
 - Siehe Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
 - Inhalte: Daten zum Vorlieferant bzw. zum Warenempfänger, Art des Erzeugnisses, Identität, Menge, Datum
3. Der Importeur hat ein System für Warenrücknahmen beziehungsweise -rückrufe zu etablieren (Rückrufformulare, Quarantäneplätze, Information der Behörden) – Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
4. Der Importeur hat ein Eigenkontrollkonzept für importierte Ware zur Prüfung der Verkehrsfähigkeit erstellt
 - vor allem beim Import von neuen Produkten (nur Erklärung Vorlieferant nicht ausreichend)
 - Überprüfung durch akkreditierte Labore
 - Prüfung von Transportschäden und ggf. Veranlassung von Untersuchungen
 - Eignung Verpackungsmaterial – Stoffübergänge

2.2.2. Lebensmittelhygiene

Transport und Lagerung der importierten Waren entsprechen den einschlägigen Hygienevorschriften der VO (EG) Nr. 852/2004 bzw. VO (EG) Nr. 853/2004 und der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV). Lagerhallen und Verkaufsräume sind entsprechend Anhang II der VO (EG) Nr. 852/2004 zu gestalten.

Der Importeur hat ein HACCP-basiertes Verfahren eingerichtet.

Registrierungspflicht des Unternehmens/Importeurs nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde (zusätzlich/oder: Gewerbeamt) ist erfolgt.

2.3. Kennzeichnung von Lebensmitteln

Bei den Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln wird unterschieden zwischen Lebensmitteln in Fertigpackungen und Lebensmitteln, die lose abgegeben werden.

2.3.1. Kennzeichnung von Lebensmitteln in Fertigpackungen

Die Kennzeichnungspflichten gemäß Lebensmittelinformationsverordnung der EU (LMIV) umfassen folgende Pflichtangaben nach Art. 9 LMIV:

- Bezeichnung des Lebensmittels
- Verzeichnis aller Zutaten
- Allergene
- Nettofüllmenge
- Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum
- Gegebenenfalls besondere Anweisung zur Aufbewahrung und/oder für die Verwendung
- Name oder Firma des Lebensmittelunternehmers (bei nicht EU-Staaten: Importeur)
- Ursprungsland oder Herkunftsort
- Gegebenenfalls eine Gebrauchsanleitung
- Alkoholgehalt bei Getränken ab 1,2 Vol-% Alkoholgehalt
- Nährwertdeklaration

Zusätzliche Vorgaben bestehen für die Angaben von Identitätskennzeichen für tierische Lebensmittel, Warnhinweise zu Koffeingehalten, Einfrierdatum Fleisch/ Fleischerzeugnisse, Losnummer/Charge, Preisangabe, Handelsklasse (v.a. Obst, Gemüse)

2.3.2. Kennzeichnung von loser Ware: Kennzeichnungspflichten nach LMIV

Beachte: Die Kennzeichnung muss immer auch in deutscher Sprache erfolgen.

Eine korrekte Kennzeichnung bezieht sich nicht nur auf das Produktetikett, sondern ist auch hinsichtlich Werbung, Flyer oder Internetseite vollumfänglich zu beachten.

Die Kennzeichnung darf nicht irreführend sein (vor allem Art, Identität, Eigenschaften, besondere Zutaten, Auslobungen).

Hinweise zur Kennzeichnung von Lebensmitteln in Deutschland auf einem Blick:

- https://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/kennzeichnung_node.html
- https://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/_Texte/Kennzeichnungaufeinen%20Blick_Titel.html

2.4. Sonstiges

Inhaltsstoffe dürfen keine pharmakologische Wirkung haben, da es sich sonst um Arzneimittel handelt, für die eine Zulassungspflicht für jedes Produkt gilt.

3. Ansprechpartner, Sachverständige, Lebensmittelüberwachung

- Branchenverbände – je nach betroffener Produktkategorie
- Sachverständige der Industrie- und Handelskammer:
<http://svv.ihk.de/content/home/home.ihk>
- Zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde:
https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/01_WerMachtWas/01_Landesbehoerden/lm_vet_ueberw_node.html
- Zollangelegenheiten: http://www.zoll.de/EN/Home/home_node.html
- amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren von Lebensmitteln, Zusatzstoffen etc.
www.bfr.bund.de

4. Allgemeine gesetzliche Grundlagen (Auszug)

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts und zu Verfahren der Lebensmittelsicherheit (sog. Basis-Verordnung)
- Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 14, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht, Schlussfolgerungen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit

- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
- Weitere Informationen zum Hygienerecht: www.pfalz.ihk24.de
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung - LMIDV
- Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln
- Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 über neuartige Lebensmittel
- Leitsätze (besondere Qualitätsnormen):
- https://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/Lebensmittelbuch/_texte/Fachausschuesse_Leitsaetze_Lebensmittelbuch.html
- Eichgesetz
- Fertigpackungsverordnung
- Handelsklassenrecht
- Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel
- Preisangabenverordnung
- Lebensmitteleinfuhrverordnung
- Verordnung (EG) Nr. 206/2009 über die Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft
- RL 2002/99/EG zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs
- RL 2001/110/EG über Honig
- RL 2006/88/EG mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten
- Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Die gesetzlichen Grundlagen können auch unter folgenden Links erhalten werden:

- Zugang zum EU-Recht: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
- Bundesministerium für Justiz: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

5. Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde behält sich weitere Auflagen vor.

Für Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde zur Verfügung:

LÜVA Zwickau

Zum Sternplatz 7

08412 Werdau

0375 - 440 222 600

lueva@landkreis-zwickau.de